

# **BStGer BG.2020.33 vom 9. September 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2020.33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2020.33)

FR: TPF BG.2020.33 du 9 septembre 2020

IT: TPF BG.2020.33 del 9 settembre 2020

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

### **E. 2.1**

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Ist die Straftat an mehreren Orten verübt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlun- gen vorgenommen worden sind (Art. 31 Abs. 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1). Nach den allgemeinen Grundsätzen hat der Gerichtsstand des Tatortes Vorrang (TPF 2015 23 E. 2.1.1 m.w.H.; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.34 vom 29. Dezember 2017 E. 2.3.2).

### **E. 2.2**

Ist eine Straftat im Ausland verübt worden oder kann der Tatort nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung die Behörden des Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person ihren Wohnsitz oder ihren ge- wöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 32 Abs. 1 und 2 StPO). Hat die beschuldigte Person weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimatortes zuständig; fehlt auch ein Heimatort, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person an- getroffen worden ist (Art. 32 Abs. 1 und 2 StPO; TPF 2015 23 E. 2.1.3 m.w.H.). Fehlt ein Gerichtsstand nach den Absätzen von 1 und 2 von Art. 32 StPO, so sind die Behörden des Kantons zuständig, der die Auslieferung verlangt hat. Liegt ein gesetzlicher Gerichtsstand i.S.v. Art. 31-37 StPO nicht

- 5 -

vor, ist in analoger Anwendung von Art. 40 Abs. 3 StPO ein anderer Ge- richtsstand festzulegen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.14 vom 2. August 2012 E. 2.3). In Verfahren, in denen die beschuldigte Person ein geleastes Fahrzeug nach Auflösung des Vertrages nicht zurückgibt, sie eine ausländische Staatsangehörige ist, die bei Einleitung

des Verfahrens weder ihren Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat bzw. sich im Ausland befindet, wobei ihre Auslieferung nicht verlangt wurde, ist nach der Rechtsprechung der Sitz der geschädigten Leasinggesellschaft gerichtsstandsrelevant (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2018.20 vom 17. Juli 2018 E. 3.4.3 m.w.H.). Diese Praxis stützt sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die den Ort der Entreichung bzw. Schädigung als Erfolgsort von Art. 138 StGB i.V.m. Art. 8 StGB betrachtet (a.a.O., unter Hinweis auf BGE 124 IV 241 E. 4c und 4d).

### **E. 3**

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.29 vom 5. Dezember 2016 E. 2.2 m.w.H.). Es gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in dubio pro duriore (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (statt vieler Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.19 vom 11. September 2017 E. 2.2).

### **E. 4.1**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach der vorgenannten Rechtsprechung unter den vorliegenden Umständen grundsätzlich der Sitz der geschädigten Leasinggesellschaft als Ort der Entreichung gerichtsstandsrelevant ist.

Umstritten ist, ob dabei ausschliesslich der Sitz der B. AG in W./ZH (so der Gesuchsteller [Kanton Bern] und Gesuchsgegner 2 [Kanton St. Gallen]) massgeblich ist oder ob eine (alternative) Anknüpfungsmöglichkeit am Ort

- 6 -

der Zweigniederlassung der B. AG in Y./SG (so der Gesuchsgegner 2 [Kanton Zürich]) zu bejahen ist.

### **E. 4.2**

Der Gesuchsgegner 1 hält die analoge Anwendung bzw. Begründung der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts (Beschluss BG.2012.32 vom 12. November 2012) zum Gerichtsstand bei Straftaten durch Medien (Art. 35 StPO), mit der Anknüpfungsmöglichkeit am Ort der Zweigniederlassung für angezeigt. Er stellt sich auf dem Standpunkt, dass die Niederlassung in Y./SG das Leasingverhältnis mit C. unterhalten habe, weshalb eine Anknüpfung am Ort dieses «Unternehmenssitzes» in Y./SG vorzunehmen sei. Mit Blick auf die Rechtsprechung und in analoger Weise – mithin auch unter Anwendung des damit geschaffenen Vertrauens in zivilrechtlicher Hinsicht – und im Interesse der Rechtssicherheit, dass sich der strafprozessuale und der zivilprozessuale Gerichtsstand nach möglichst identischen Kriterien bestimmen würden, sei der Gerichtsstand am Ort der Zweigniederlassung anzusiedeln, zumal eine Betroffenheit gegeben sei (act. 1.4 S. 2).

### **E. 4.3**

Art. 35 StPO ist eine Spezialbestimmung bei Straftaten durch Medien, welche der allgemeinen Bestimmung von Art. 31 Abs. 1 StPO vorgeht. Sie hat keine Bedeutung, wenn eine Gesellschaft geschädigt ist, unabhängig davon, ob es sich um ein Medienunternehmen handelt oder nicht. Eine allfällige analoge Anwendung von Art. 12 ZPO entfällt in dieser Konstellation zudem per se, da er auf den Sitz der beklagten Partei (und nicht der klagenden Partei) oder den Ort der Zweigniederlassung derselben abstellt. Dementsprechend ist ausschliesslich der Sitz der geschädigten Leasinggesellschaft gerichtsstandsrelevant (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2018.20 vom 17. Juli 2018 E. 3.4.3 m.w.H), welcher vorliegend auf dem Gebiet des Gesuchsgegners 1 liegt.

### **E. 4.4**

Das Gesuch ist folgerichtig gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Gesuchsgegners 1 (Kanton Zürich) für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

### **E. 5**

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.